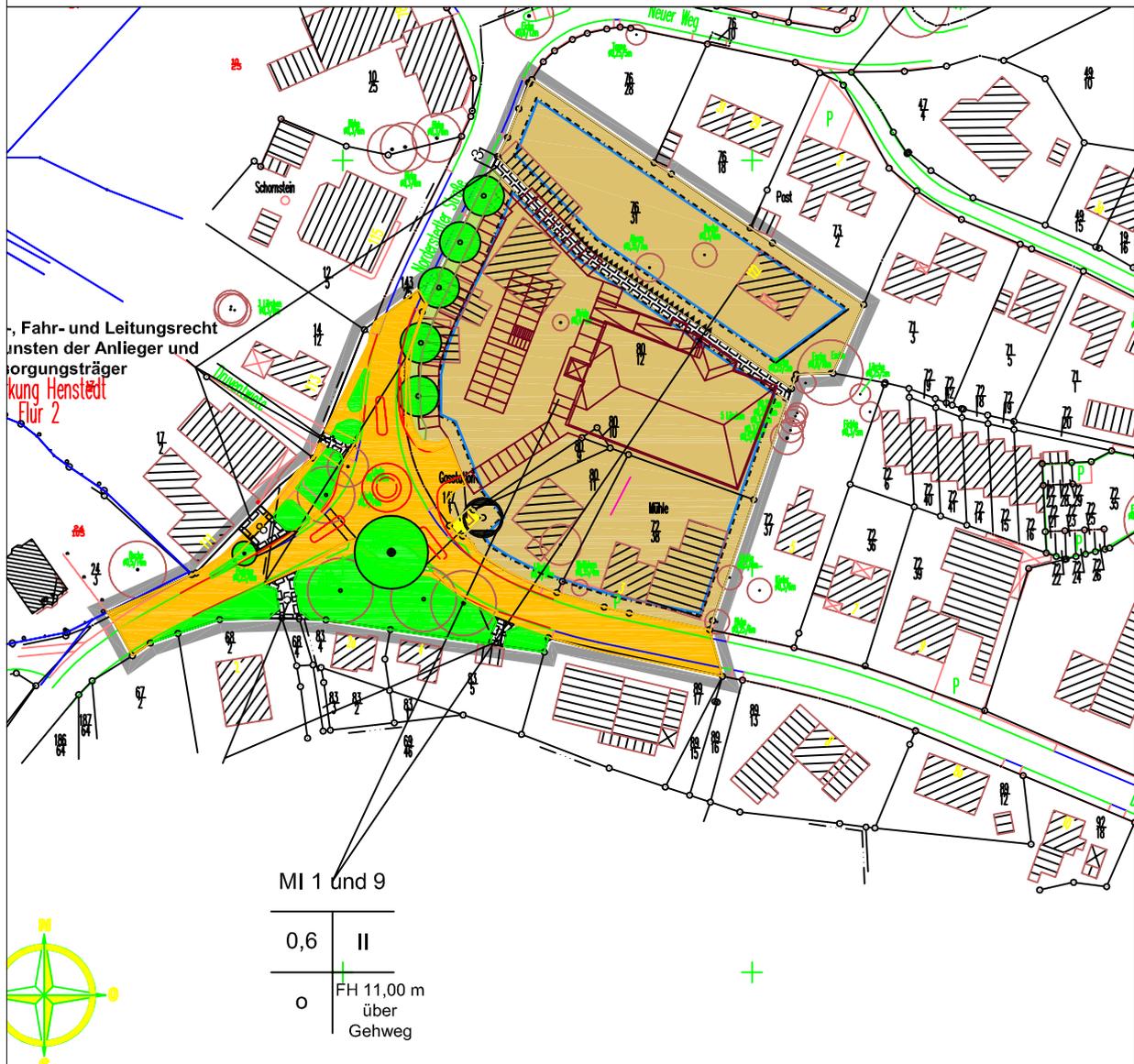


Begründung
zum

BEBAUUNGSPLAN NR. 92 „Nördlich Dorfstraße“ 1. ÄNDERUNG der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

FÜR DAS GEBIET NÖRDLICH DER BEBAUUNG
DORFSTRAÙE - ÖSTLICH DER BEBAUUNG
NORDERSTEDTER STRAÙE - SÜDLICH DER
BEBAUUNG NEUER WEG - WESTLICH DER HÄUSER
DORFSTRAÙE HAUSNUMMER 3 UND 5
IM ORTSTEIL HENSTEDT



INHALTSVERZEICHNIS

1.0 ALLGEMEINE GRUNDLAGEN

1.1 RECHTSGRUNDLAGEN

1.2 BESTAND UND LAGE DES GEBIETES

2.0 PLANUNGSZIELE

3.0 ÜBERGEORDNETE PLANUNGSGRUNDLAGEN

4.0 ENTWICKLUNG DES PLANES

4.1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG

4.2 MAß DER BAULICHEN NUTZUNG

4.3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

4.4 GESTALTUNG

5.0 VERKEHR

5.1 VERKEHRERSCHLIEßUNG

5.2 RUHENDER VERKEHR

6.0 VER- UND ENTSORGUNGSEINRICHTUNGEN

7.0 LÄRMSCHUTZ

8.0 UMWELTBERICHT

1.0 Allgemeine Grundlagen

Begründung gemäß § 9 Abs. 8 des Baugesetzbuches, neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 1 G v. 21.12.2006 I 3316.

1.1 Rechtsgrundlagen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 10.10.2006 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 92 „Nördlich Dorfstraße“, 1. Änderung, für das Gebiet nördlich der Bebauung Dorfstraße - östlich der Bebauung Norderstedter Straße - südlich der Bebauung Neuer Weg - westlich der Häuser Dorfstraße Hausnummer 3 und 5 - im Ortsteil Henstedt zu ändern.

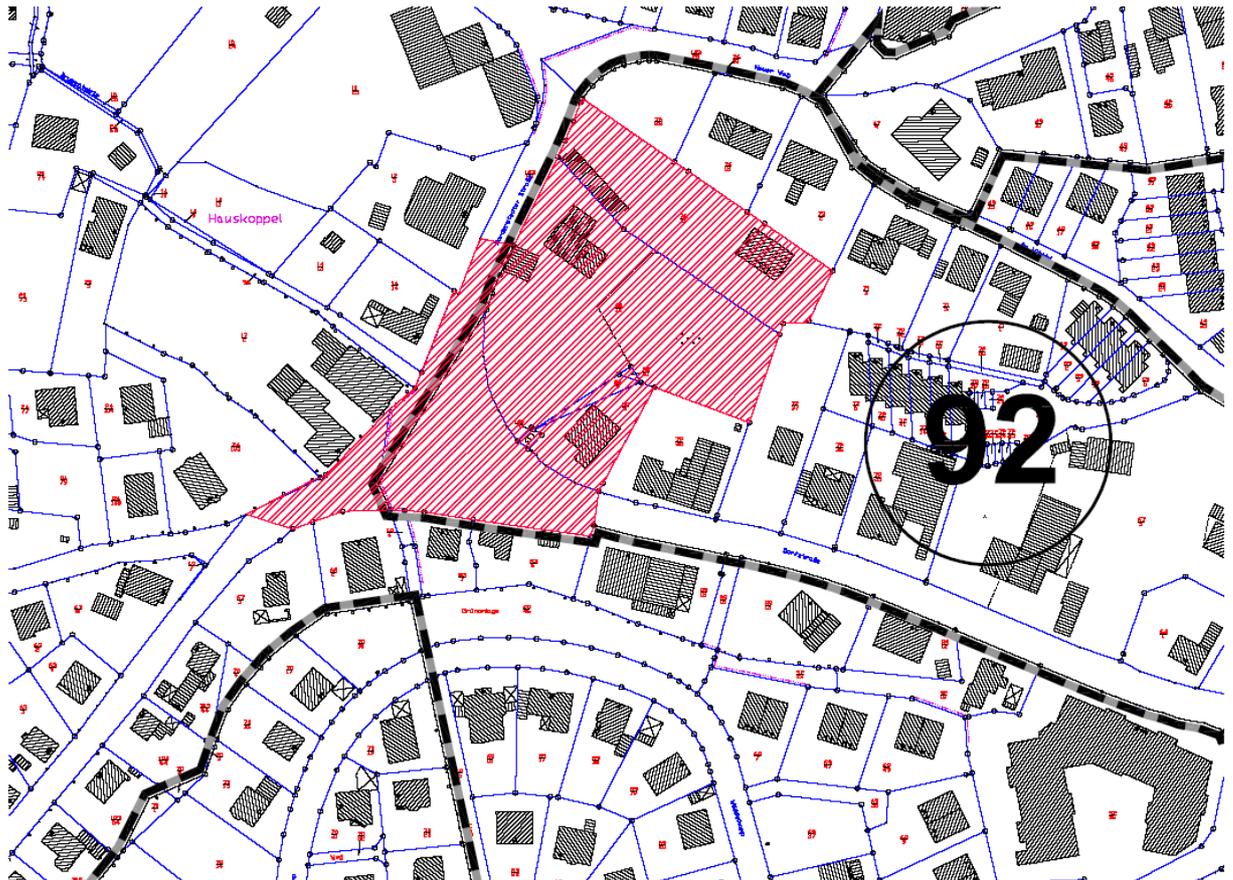
Der Bebauungsplanänderung liegen zugrunde:

- Das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst durch Bek. v. 23.09.2004 I 2414; zuletzt geändert durch Art. 21 G v. 21.06.2005 I 1818
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. I S.132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466).
- Die Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

1.2 Bestand und Lage des Gebietes

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Henstedt. Am westlichen Rand des Plangeltungsbereiches gliedert sich die Einzelhausbebauung der Norderstedter Straße an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Bebauung, die von der Straße Am Wöddel und der Dorfstraße erschlossen wird.

Südlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Dorfstraße. Die Flächen sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Bauflächen dargestellt.



2.0 Planungsziele

Die Änderung ist notwendig, um die städtebaulichen Ziele der Gemeinde Henstedt-Ulzburg zu sichern:

- **Planung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Norderstedter Straße (K 53) / Dorfstraße (L 75)**

Die gegenwärtige Straßenverkehrssituation im Einmündungsbereich Norderstedter Straße / Dorfstraße ist äußerst unbefriedigend. Daher hat sich die Verwaltung mit dem Kreis und dem Land wegen des Umbaus des Einmündungsbereiches in einen Kreisverkehrsplatz in Verbindung gesetzt.

An der oben genannten Kreuzung kommt es ständig zu Verkehrsbehinderungen, die aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der unterschiedlichen Ampelschaltungen an den weiterführenden Kreuzungspunkten Neuer Weg / Norderstedter Straße entstehen.

Diese Verkehrsbehinderungen verursachen einen Umgehungs-schleichverkehr im übrigen Ortsteil Henstedt. Besonders die Straße Wöddelkamp, die die Gemeinde gerade weiter an die Norderstedter Straße angebunden hat, ist von dieser Problematik betroffen. Es besteht auch seitens der Anwohner ein großer Bedarf, diese Kreuzung neu zu gestalten, um Schleichverkehre in verkehrsberuhigten Bereichen zu vermindern.

Mit der Herrichtung des geplanten Kreisverkehrsplatzes soll neben einer deutlichen Qualitätsverbesserung in Bezug auf die Kraftfahrzeugverkehre und deren geordnete Abläufe auch ein entscheidender Beitrag zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für die Fahrradfahrer und Fußgänger geleistet werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der gegenwärtig vorhandenen Straßenverkehrssituation mit den stark eingeschränkten Sichtverhältnissen und Übersichtlichkeiten ist ein Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der momentan unzureichenden Schulwegsicherung zwingend erforderlich. Hinzu kommt, dass sich durch den Kreisverkehrsplatz eine Abgas-, Lärm- und Wartezeitreduzierung ergeben wird, welche sich positiv auf die Wohnqualität des näheren Umfeldes auswirkt.

- **Neufestsetzung der Baugrenzen**

Die Nahversorgungssituation des Ortsteils Henstedt ist nicht befriedigend. Die Bevölkerung des Ortsteils deckt ihren Bedarf an Gütern des täglichen und kurzfristigen Bedarfes im Ortsteil Ulzburg. Im Bereich des Eckgrundstückes Norderstedter Straße / Dorfstraße wird planungsrechtlich die Möglichkeit eröffnet, dort einen kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb mit nicht mehr als 700 m² Verkaufsfläche zu errichten. Der Betreib erhält einen direkten Anschluss an den geplanten Kreisverkehr, so dass zusätzliche Verkehrsprobleme ausgeschlossen werden.

- **Abarbeitung der naturschutzfachlichen Fragestellungen**

Die Bebauungsplanänderungsplanung bereitet zusätzliche Eingriffe in das Landschaftsbild vor. Zudem soll eine Grüneinbindung erfolgen. Diese Maßnahmen sind in die Planung zu integrieren.

3.0 Übergeordnete Planungsgrundlagen

Regionalplanung

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg befindet sich auf der Entwicklungsachse Hamburg-Norderstedt-Kaltenkirchen im Ordnungsraum um Hamburg. Die Gemeinde ist Stadtrandkern 1. Ordnung.

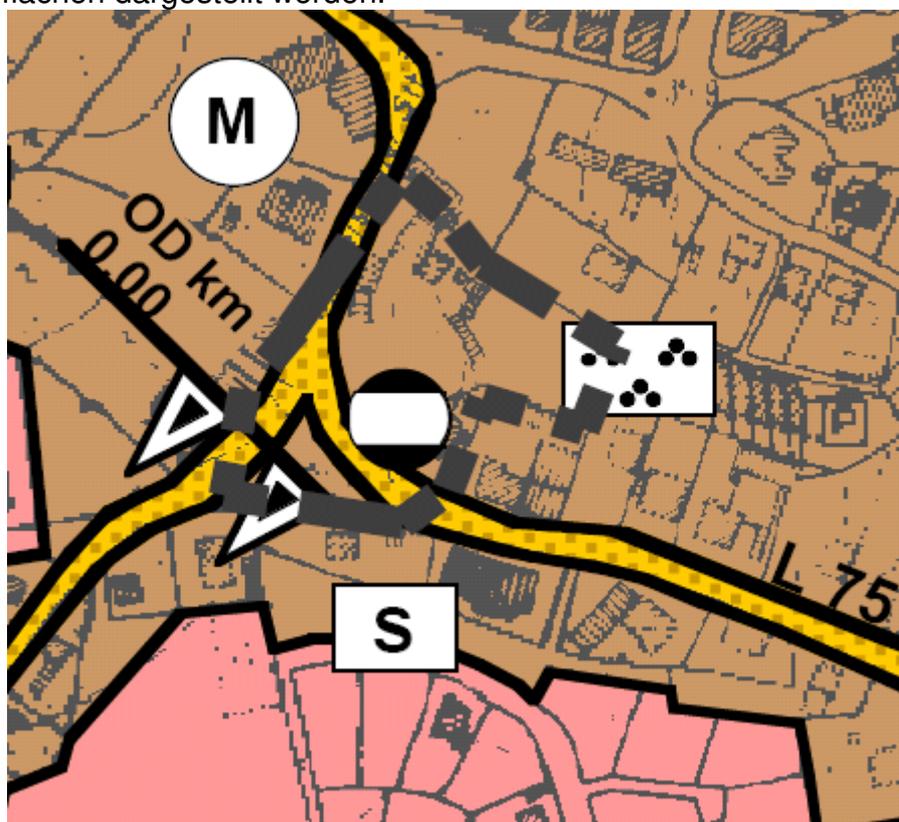
Ziel der Raumordnung und Landesplanung ist die Fortsetzung der wirtschaftlichen und siedlungsmäßigen Entwicklung auf der Entwicklungsachse.

Die zentralen Orte, einschließlich der Stadtrandkerne, sind Schwerpunkte der Siedlungsentwicklung (s. Ziff. 5.11 LROPI).

Sie sollen dieser Zielsetzung durch vorausschauende Bodenvorratspolitik und durch eine der zukünftigen Entwicklung angepassten Ausweisung von Wohnungs-, Gemeinbedarfs- und gewerblichen Bauflächen gerecht werden.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind als gemischte Bauflächen dargestellt worden.



4.0 Entwicklung des Planes

4.1 Art der baulichen Nutzung

Der Plangeltungsbereich der 1. Änderung wird entsprechend der vorhandenen Nutzung nach § 6 BauNVO als - Mischgebiet - festgesetzt.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Grundflächenzahl (GRZ) auf 0,6 festgesetzt. Die zulässige GRZ darf durch die Grundflächen von Garagen und Stellplätzen mit ihren Zufahrten, Nebenanlagen im Sinne des § 14 und baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Baugrundstück lediglich unterbaut wird, mit bis zu 50 vom Hundert überschritten werden, höchstens jedoch bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8.

4.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

4.4 Gestaltung

Die gestalterischen Festsetzungen zur Ermöglichung neuer Bau- und Wohnformen aus der Satzung entfernt.

5.0 Verkehr

5.1 Verkehrserschließung

Planung eines Kreisverkehrsplatzes im Bereich der Norderstedter Straße (K 53) / Dorfstraße (L 75)

Die gegenwärtige Straßenverkehrssituation im Einmündungsbereich Norderstedter Straße / Dorfstraße ist äußerst unbefriedigend. Daher hat sich die Verwaltung mit dem Kreis und dem Land wegen des Umbaus des Einmündungsbereiches in einen Kreisverkehrsplatz in Verbindung gesetzt.

An der oben genannten Kreuzung kommt es ständig zu Verkehrsbehinderungen, die aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der unterschiedlichen Ampelschaltungen an den weiterführenden Kreuzungspunkten Neuer Weg / Norderstedter Straße entstehen.

Diese Verkehrsbehinderungen verursachen einen Umgehungsschleichverkehr im übrigen Ortsteil Henstedt. Besonders die Straße Wöddelkamp, die die Gemeinde gerade weiter an die Norderstedter Straße angebunden hat, ist von dieser Problematik betroffen. Es besteht auch seitens der Anwohner ein großer Bedarf, diese Kreuzung neu zu gestalten, um Schleichverkehre in verkehrsberuhigten Bereichen zu vermindern.

Mit der Herrichtung des geplanten Kreisverkehrsplatzes soll neben einer deutlichen Qualitätsverbesserung in Bezug auf die Kraftfahrzeugverkehre und deren geordnete Abläufe auch ein entscheidender Beitrag zur Erhö-

hung der Verkehrssicherheit für die Fahrradfahrer und Fußgänger geleistet werden. Auf Grund der örtlichen Gegebenheiten und der gegenwärtig vorhandenen Straßenverkehrssituation mit den stark eingeschränkten Sichtverhältnissen und Übersichtlichkeiten ist ein Handlungsbedarf insbesondere hinsichtlich der momentan unzureichenden Schulwegsicherung zwingend erforderlich. Hinzu kommt, dass sich durch den Kreisverkehrsplatz eine Abgas-, Lärm- und Wartezeitreduzierung ergeben wird, welche sich positiv auf die Wohnqualität des näheren Umfeldes auswirkt.

5.2 Ruhender Verkehr

Grundsätzlich sind private Stellplätze auf den jeweiligen Grundstücken im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens gemäß der Verwaltungsvorschriften zu § 55 der Landesbauordnung - Stellplätze und Garagen, Abstellanlagen für Fahrräder -(Stellplatzerlass - StErl) Gl.-Nr.: 2130.18 Amtsbl. Schl.-H. S. 611 Erlass des Innenministers vom 16.08.1995 - Az.: IV 830 a - 515.131-2.3 - geänd. Erl. v. 09.02.1996 (Amtsbl. S. 234) geänd. Erl. v. 17.07.2000 (Amtsbl. S. 470) unterzubringen.

5.3 ÖPNV

Das Plangebiet wird durch die Buslinie 7141 (A-Barmstedt - Henstedt-Ulzburg - Bf. Bad Oldesloe) erschlossen. Die nächstgelegene Haltestelle befindet sich in einer Entfernung von rd. 250 m im Bereich Dorfstraße/ Teichstraße.

6.0 Ver- und Entsorgungseinrichtungen

a) Wasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt zentral mit Anschlusszwang für alle Grundstücke über den Zweckverband Wasserversorgung Kaltenkirchen / Henstedt-Ulzburg.

b) Stromversorgung

Die Stromversorgung erfolgt über die E.ON Hanse AG.

c) Gas

Das Gebiet wird von der E.ON Hanse AG mit Erdgas versorgt; ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht.

Die vorhandene Gasreglerstation ist planungsrechtlich abgesichert.

Vorsorglich wird darauf aufmerksam gemacht, dass nach den für den Tiefbau geltenden technischen Regeln sämtliche Schacht- und Kanalbauwerke, auch in Bau befindliche, vor deren Betreten durch Kontrollmessungen auf Gasfreiheit zu überprüfen sind. Die Messungen müssen sich auf alle Arten von Gas erstrecken.

d) Feuerlöscheinrichtungen

Die Löschwasserversorgung wird aus dem Netz der öffentlichen Trinkwasserversorgung mit 48 cbm/h nach Arbeitsblatt DVGW-W 405 und Erlass des Innenministeriums vom 24.08.1999 - IV - 334 - 166.701-400 - in dem überplanten Baugebiet sichergestellt.

Erschließungen und Zuwegungen privater Grundstücke sind für die Einsätze von Feuerwehr und Rettungsfahrzeugen ab 50 m Entfernung von der öffentlichen Verkehrsfläche erforderlich (§ 5 Abs. 4 Landesbauordnung - LBO 2000).

Flächen für die Feuerwehr sind nach DIN 14090:2003-05 zu planen, herzustellen, zu kennzeichnen, instand zu halten und jederzeit für die Feuerwehr benutzbar frei zu halten. Bewegungsflächen der Feuerwehr sind nach Punkt 4.4 zu planen und mit der Brandschutzdienststelle (Vorbeugender Brandschutz), dem Kreis Segeberg abzustimmen.

e) Deutsche Telekom

Die Deutsche Telekom beabsichtigt, im gesamten Gebiet des Bebauungsplanes im Bereich der Straßen und Wege, Telekommunikationskabel zum Zeitpunkt der Erschließung auszulegen.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorgesehen.

7.0 Lärmschutz

Der geplante Einzelhandelsbetrieb wird über eine reine Taganlieferung bedient. Damit ist sichergestellt, dass es unzumutbare Belästigungen für die Anwohner nicht entstehen können, und die Grenzwerte für das Mischgebiet eingehalten werden.

Die Taganlieferung wird in der Baugenehmigung festgeschrieben.

Um nachbarschaftliche Konflikte zu vermeiden wird, im einvernehmen mit den Beteiligten, an der Nordgrenze des geplanten Einzelhandelsbetriebes eine 2 m hohe Lärm- und Sichtschutzwand festgesetzt. Die Wand soll in Holzbauweise errichtet werden und bietet den Nachbarn eine zusätzliche Abschirmung zum Einzelhandelsbetrieb.

**GRÜNORDNERISCHER BEITRAG
ZUR 1. Änderung DES
BEBAUUNGSPLANES NR. 92
GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG**

- nördlich Dorfstraße -

AUFTRAGGEBER:

GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
Rathausplatz 1
25558 Henstedt-Ulzburg

AUFTRAGNEHMER:

ZUMHOLZ
Landschaftsarchitektur
Stettiner Straße 9
22850 Norderstedt

Tel: 040 - 528 31 29/45 Fax: 040 – 528 32 01
email: buero@zumholz-la.de

BEARBEITUNG:

Dipl. Ing. Maren Dohse-Zeitnitz

Norderstedt, 25. April 2007



Inhaltsverzeichnis

| | | |
|---------------------|--|-----------|
| <u>1</u> | <u>Planungsanlass-/ auftrag</u> | 11 |
| <u>2</u> | <u>Ausgangssituation</u> | 11 |
| <u>2.1</u> | <u>Beschreibung des geplanten Baugebietes</u> | 11 |
| <u>2.2</u> | <u>Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planaussagen</u> | 12 |
| <u>2.2.1</u> | <u>Flächennutzungsplan</u> | 12 |
| <u>2.2.2</u> | <u>Landschaftsplan</u> | 12 |
| <u>2.2.3</u> | <u>Bebauungsplan</u> | 13 |
| <u>3</u> | <u>Bestand und Bewertung</u> | 13 |
| <u>4</u> | <u>Maßnahmen zur Grünordnung</u> | 15 |



Planungsanlass-/ auftrag

Die Gemeinde Henstedt-Ulzburg plant im Ortsteil *Henstedt* nördlich der Bebauung Dorfstraße - östlich der Bebauung Norderstedter Straße - südlich der Bebauung Neuer Weg - westlich der Häuser Dorfstraße Hausnummer 3 und 5 - eine 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92 vorzunehmen.

Zu diesem Zweck soll eine bereits seit 1998 als allgemeines Mischgebiet und öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesene Teilfläche des Geltungsbereiches geändert werden.

Mit der Änderung werden im Wesentlichen folgende Planungsziele verfolgt:

- **Planung** eines **Kreisverkehrsplatzes** im Bereich der Norderstedter Straße (K 53) / Dorfstraße (L 75) zur Lösung der gegenwärtig äußerst unbefriedigenden Straßenverkehrssituation im Einmündungsbereich Norderstedter Straße / Dorfstraße (Verkehrsbehinderungen aufgrund des hohen Verkehrsaufkommens und der unterschiedlichen Ampelschaltungen an den weiterführenden Kreuzungspunkten)
- **Neufestsetzung** der **Baugrenzen** um im Bereich des Eckgrundstückes Norderstedter Straße / Dorfstraße planungsrechtlich die Möglichkeit zu eröffnen dort einen kleinflächigen Einzelhandelsbetrieb -zur Deckung des Bedarfs an Gütern des täglichen und kurzfristigen Bedarfes- mit nicht mehr als 700 m² Verkaufsfläche zu errichten.

Die Gemeinde erstellt für diese Fläche die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 92.

Um die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in ausreichender Weise zu berücksichtigen, wurde das Landschaftsarchitekturbüro ZUMHOLZ mit der Erarbeitung eines Grünordnerischen Beitrages zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 12 beauftragt.

Ausgangssituation

Beschreibung des geplanten Baugebietes

Der geplante B-Planänderungsbereich hat eine Größe von ca. 1,29 ha.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb der Ortslage Henstedt. Am westlichen Rand des Plangebietes gliedert sich die Einzelhausbebauung der Norderstedter Straße an. Die östliche Grenze des Plangebietes bildet die Bebauung, die von der Straße Am Wöddel und der Dorfstraße erschlossen wird. Südlich befindet sich die Einzelhausbebauung der Dorfstraße.



Die überplanten Flächen sind bebaut und werden teilweise als Stellplatz-/Parkplatzflächen genutzt. Südlich und westlich der Straße sind insgesamt 8 große Bäume vorhanden.

Die 1. Änderung des B-Planes sieht eine Ausweisung als Mischgebiet mit einer GRZ von 0,6 mit zulässiger Überschreitung bis max. 0,8 sowie die Ausweisung einer Verkehrsfläche, Maßnahmen zum Schutz der vorhandenen Bäume und neu anzupflanzende Bäume vor.

Rechtliche Grundlagen und übergeordnete Planaussagen

Rechtliche Grundlagen bilden neben

- dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG, bes. § 1, 10, 18 - 21, 42, 43, 62),
- die FFH-Richtlinie, die Vogelschutzrichtlinie
- das Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG, bes. § 1 (2), 7, 8, 8a),
- das Baugesetzbuch (BauGB, bes. § 1 (7), 2a, 3, 4, 4a, 9 (1, 1a), §§ 30, 33 u. 34, § 135a Abs. 2 Satz 2),
- die „Hinweise zur Anwendung der Eingriffsregelung in der verbindlichen Bauleitplanung“ in der Anlage zum gemeinsamen Runderlass des Innenministeriums und des Ministeriums für Umwelt, Natur und Forsten vom August 1998

Übergeordnete Planaussagen ergeben sich aus dem Flächennutzungsplan, dem Landschaftsplan und dem Bebauungsplan Nr. 92.

Flächennutzungsplan

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Henstedt-Ulzburg wurde im Jahre 2001 wirksam. Die Flächen des Plangebietes sind im Flächennutzungsplan der Gemeinde als gemischte Bauflächen dargestellt.

Landschaftsplan

Der Landschaftsplan (LP, festgestellt 1998) stellt für das Plangebiet in der **Entwurfskarte** neben den vorhandenen ‚*Siedlungsflächen mit hauptsächlich Wohnfunktion*‘ die vorhandenen *Strassen* sowie **zwei Einzelbäume** im Einmündungsbereich der Druventwiete in die Norderstedter Straße und die vorhandene **Baumgruppe** am südlichen Rand der Dorfstraße (vor den Häusern Nr. 2a und Nr. 4) als ‚*sonstige Grünstrukturen im Siedlungsbereich*‘ dar.



Zum Naturhaushalt und Landschaftsbild trifft der LP aufgrund der innerörtlichen, bebauten Lage nur wenige Aussagen.

Zu den Themenkomplexen **Boden/ Wasser, Klima/ Luft und Landschaftsbild/ Erholung** werden in den Themenkarten des Landschaftsplanes für das Plangebiet **keine Aussagen** getroffen.

Der Landschaftsplan stellt zum Themenkomplex **Tiere und Pflanzen** in seiner Karte ‚Bewertung/ Arten- und Biotopschutz‘ für das Plangebiet als ‚**gehölzbestimmte Biotop** von hohem Wert‘ die vorhandenen Einzelbäume und die Baumgruppe im Bereich der Straßen dar.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass der Landschaftsplan für das Plangebiet als planungsrelevant nur den Erhalt der vorhandenen Gehölze (Einzelbäume, Baumgruppe) im Bereich der vorhandenen Straßen darstellt.

Bebauungsplan

Der gültige Bebauungsplan Nr. 92 setzt für das Plangebiet gemischte Bauflächen mit Grundflächenzahlen von GRZ 0,3 bis 0,4, Straßenverkehrsflächen mit überlagernder Darstellung von Straßenbegleitgrünflächen im Bereich der Baumgruppe, zu erhalten- und neu anzupflanzende Bäume fest.



Bestand und Bewertung

Aus landschaftsplanerischer Sicht lassen sich zusammenfassend folgende Feststellungen bezüglich der Funktion des Plangebietes und der Auswirkungen der geplanten Bebauungsplanänderung auf den Naturhaushalt treffen:

Das Plangebiet besitzt im Bereich der bebauten Bereiche eine geringe Biotopwertigkeit; den vorhandenen Gehölzstrukturen im Bereich der Straßen-



verkehrsflächen kommt jedoch ein höherer Wert für den Arten- und Biotopschutz zu. Im südlichen Bereich der Straßenkreuzung befindet sich eine Gehölzgruppe aus 4 Linden mit Kronendurchmessern von 16,00 m und Stammdurchmessern von 0,80 m sowie einer Eiche mit einem Kronendurchmesser von 18,00 m und einem Stammdurchmesser von 0,90 m.

Am westlichen Straßenrand Norderstedter Straße/ Logentwiete befinden sich 2 Linden (Kronendurchmesser von 10,00 m bzw. 14,00 m und Stammdurchmesser von 0,50 m bzw. 0,70 m) und eine Platane (Kronendurchmesser von 6,00 m und Stammdurchmesser von 0,25 m).

Den vorhandenen und durch den B-Plan Nr. 92 zum Erhalt festgesetzten Bäumen kommt sowohl aus Gründen der Ortsbildgestaltung, als auch dem Arten- und Biotopschutz, sowie der positiven Klimafunktion eine hohe Bedeutung zu. Alle Bäume sollten erhalten und soweit das im Rahmen der Herrichtung des geplanten Kreisverkehrsplatzes möglich ist, weiterhin zum Erhalt festgesetzt werden.

Ortsbildgestaltung

Bäume bilden im Straßenraum ein wesentliches Gestaltungselement. Die großen Laubbäume prägen sowohl im Winter- als auch im Sommerhalbjahr auf unterschiedliche Weise das Erscheinungsbild der Straßen und übernehmen wichtige raumgliedernde Funktionen.

Klimafunktion

Große Laubbäume tragen besonders im Bereich großflächiger Versiegelungen durch Verdunstung, Schattenbildung und Staubbindung zur Klimaverbesserung bei.

Arten- und Biotopschutz

Bäumen kommt ein hoher Wert für den Arten- und Biotopschutz zu, sie dienen als Revierkennung, Ansitz- und Singwarte und Nistplatz für Vögel, als Lebensraum für Insekten, Falter und Höhlenbrüter.

Die Vorkommen der europäisch geschützten und national streng geschützten Tierarten beschränken sich im Untersuchungsraum aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen voraussichtlich auf Fledermäuse (alle Arten im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und somit europarechtlich geschützt) sowie Brutvögel (nach EU-Vogelschutzrichtlinie sind alle einheimischen Vogelarten geschützt). Eine faunistische Potenzialabschätzung bzw. gezielte faunistische Erfassungen liegen für das Plangebiet nicht vor.

Alte Lebensraumressourcen wie etwa die alten Bäume können bedeutende Lebensraumbestandteile von streng und europäisch geschützten Tierarten sein.



Da ältere Bäume oft Höhlen und Spalten besitzen, können sie eine Funktion als Sommerquartier für sog. Baumfledermäuse oder spaltenbewohnende Fledermäuse übernehmen.

Die vorhandenen Bäume können Vögeln als Brut-, Nist-, Wohn- und Zufluchtsstätten dienen.

Durch grünordnerische Maßnahmen und Festsetzungen im B-Plan sind Eingriffe in die Lebensräume der Tiere zu vermeiden und zu minimieren.

Maßnahmen zur Grünordnung

In der Bauleitplanung sollen neben der baulichen Nutzung auch die ökologischen Ansprüche an das Baugebiet dargestellt werden. Die Entwicklung des Baugebietes muss sich unter anderem auch nach den Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege orientieren; diese gelten nach §1 BNatSchG im besiedelten wie auch im unbesiedelten Bereich.

Einen wichtigen Beitrag zur Minimierung des Eingriffes in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild leistet die Sicherung vorhandener Gehölze und Festsetzungen zur Begrenzung der Versiegelung auf den Baugrundstücken.

- Vier vorhandene Bäume (2 Linden, 1 Eiche, 1 Platane) werden erhalten und planungsrechtlich durch Festsetzung dauerhaft gesichert.
- Die beiden Linden im Einmündungsbereich der Druventwiete können zur Sicherung eines ausreichenden Lichtraumprofils nicht zur Erhaltung festgesetzt werden.

Aus Gründen der guten Ortsbildgestaltung, sowie zur Schaffung neuer Lebensräume für Tiere und zur Verbesserung des Ortsklimas sollen zur Eingrünung der Mischgebietsfläche

- straßenbegleitend innerhalb einer 3,00 m breiten Vegetationsfläche im Abstand von ca. 12,00 m neue Laubbäume (Artenvorschlag: Winter-Linde -*Tilia cordata*-, StU mind. 20- 25 cm) gepflanzt werden;
- von der Straße aus gesehen hinter den Bäumen soll eine mind. 1,00 m hohe Laubhecke (Artenvorschlag: Hainbuche -*Carpinus betulus*-) gepflanzt und dauerhaft erhalten werden.

Gemeinde Henstedt-Ulzburg, 20.12.2007

Volker Dornquast
gez. Bürgermeister